

# Ausfertigung

**Arbeitsgericht Berlin**

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

58 Ca 6089/21



Verkündet

am 30.07.2021

**[REDACTED]**  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In Sachen

◀ Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
<b>DGB Rechtsschutz GmbH Büro Berlin</b>		
05. AUG. 2021		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

**- Klägerin -**

**Prozessbevollmächtigte:**

**Rechtssekretäre Johann Gerhard Boers, Gabriela Janner, Sabine König, Uwe Lüder, Bärbel Christoph-Tojek, Ulrike Birzer, Annelie Jaschinski, Thomas Jung, Michael Wittich, Heike Niederhausen, Anna Münzner, Dr. Hanns Pauli, Kristian Kunz, Florian Schwarz, Curt Dunse, David Pidde, Sven Alisch, Mirko Jachmann, Janina Herrmann**

**DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Berlin,  
Genthiner Str. 35, 10785 Berlin**

gegen

**- beklagtes Land -**

**Prozessbevollmächtigte:**

hat das Arbeitsgericht Berlin, 58. Kammer, auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juli 2021 durch die Richterin am Arbeitsgericht als Vorsitzende für Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

III. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.029,54 Euro festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien streiten über die Auswirkung der Anordnung einer Quarantäne während eines bewilligten Erholungsurlaubs.

Die Klägerin steht zum beklagten Land seit 1. August 1983 in einem Arbeitsverhältnis als Erzieherin bei einer monatlichen Bruttovergütung von zuletzt 4.461,32 Euro und einer Wochenarbeitszeit von 39,5 Stunden.

Ihr wurde vom beklagten Land für die Zeit vom 20. bis zum 31. Juli 2020 Erholungsurlaub bewilligt. Vor Antritt ihres Urlaubs ordnete das zuständige Gesundheitsamt auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Absonderung der Klägerin und ein berufliches Tätigkeitsverbot an; die Klägerin befand sich bis 24. Juli 2020 in Quarantäne.

Sie ist der Ansicht, da sie während der Zeit des Absonderungsge- und Tätigkeitsverbots aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, ihre Arbeitspflicht zu erfüllen, sei auch eine Befreiung von der Arbeitspflicht, wie sie Inhalt des Urlaubsanspruchs sei, während der Dauer der behördlich angeordneten Quarantäne nicht möglich.

Die Klägerin beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihr Erholungsurlaub im Umfang von weiteren fünf Tagen für das Jahr 2020 zu gewähren.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es ist der Ansicht, eine Vorschrift entsprechend der in §§ 9, 10 BUrlG (Bundesurlaubsgesetz) fehle. Die dortigen Regelungen seien auch für den Fall einer angeordneten Quarantäne nicht analogiefähig, weil das Infektionsschutzgesetz als aktuellere Norm eine entsprechende Regelung für den Fall des Zusammentreffens von Quarantäne und Erholungsurlaub gerade nicht vorsehe.

Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die in den Sitzungsniederschriften protokollierten Erklärungen der Parteien Bezug genommen.

Im Gütetermin am 30. Juli 2021 haben die Parteienvertreter übereinstimmend eine

Alleinentscheidung durch die Vorsitzende beantragt.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Nachgewährung weiterer fünf Tage Erholungsurlaub für das Jahr 2020 zu.

Denn ihr zunächst entstandener Anspruch ist gemäß § 362 Absatz 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) durch die Bewilligung des Urlaubs für den Zeitraum vom 20. bis zum 31. Juli 2020 auch in diesem Umfang durch Erfüllung erloschen. Durch die nach Bewilligung des Urlaubs angeordnete behördliche Quarantäne zu einem teilweise überschneidenden Zeitraum ändert sich an dieser Erfüllungswirkung nichts.

Ohne eine Sonderregelung wie etwa die in § 9 BUrIG verliert die Arbeitnehmerin ihren Urlaubsanspruch ersatzlos, wenn sie während eines bereits bewilligten Urlaubs arbeitsunfähig erkrankt, § 275 Absatz 1 BGB. Denn mit der Festlegung des Urlaubszeitraums hat der Arbeitgeber als Schuldner das nach § 7 Absatz 1 BUrIG zur Erfüllung Erforderliche getan (BAG (Bundesarbeitsgericht), Urteil vom 18. März 2014, 9 AZR 669/12, AP Nummer 72 zu § 7 BUrIG, Randziffer 23).

Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich neben in § 9 BUrIG etwa auch – mit einer Anrechnungsregelung - in § 10 BUrIG sowie (nunmehr) in § 24 MuSchG (Mutterschutzgesetz) (BAG, Urteil vom 9. August 2016, 9 AZR 575/15, NZA 2016, 1392 fortfolgende, Randziffer 15). Eine entsprechende Regelung im Infektionsschutzgesetz fehlt hingegen.

Auch eine analoge Anwendung des von der Klägerin genannten Rechtsgedankens kommt nicht in Betracht.

Eine Analogie ist zulässig, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem vom Gesetzgeber geregelten Tatbestand vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis

gekommen. Die Lücke muss sich also aus einem unbeabsichtigten Abweichen des Gesetzgebers von seinen dem konkreten Gesetzgebungsverfahren zu Grunde liegenden Regelungsplan ergeben (BGH (Bundesgerichtshof), Urteil vom 21. Januar 2010, IX ZR 65/09, NZI 2010, 339 fortfolgende, Randziffer 32).

Bereits an der Voraussetzung einer planwidrigen Regelungslücke fehlt es. Das Infektionsschutzgesetz datiert vom 20. Juli 2000 und ist zuletzt am 16. Juli 2021 geändert worden. Sowohl zum Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens als auch der letzten Änderung war das Bundesurlaubsgesetz mit seiner Sondervorschrift etwa in § 9 bereits langjährig in Kraft (es datiert vom 8. Januar 1963), ohne dass der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung für den Fall des Zusammenfallens von Erholungsurlaubs- und Quarantänezeiten getroffen hätte. Damit kann von einer Planwidrigkeit nicht ausgegangen werden (eine planwidrige Regelungslücke verneinend auch Arbeitsgericht Bonn, Urteil vom 7. Juli 2021, 2 Ca 504/21, Pressemitteilung vom 26. Juli 2021).

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz) in Verbindung mit § 91 Absatz 1 ZPO (Zivilprozessordnung), wonach die Klägerin als unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

## III.

Der gemäß § 61 Absatz 1 ArbGG stets im Urteil festzusetzende Wert des Streitgegenstandes beläuft sich gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG in Verbindung mit § 3 Halbsatz 1 ZPO auf den wirtschaftlichen Wert von fünf Urlaubstagen nach der Formel  $4.461,32 \text{ Euro} \times 3 : 13 : 5 \times 5$ .

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann von der Klägerin Berufung eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt bzw. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Gewerkschaft, einer Arbeitgebervereinigung oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände eingereicht werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb